



Vorlage

Datum: 20.09.2007
Vorlage FB III/595/2007

TOP	Betreff Einziehung einer Teilfläche eines Wegegrundstückes in der Ortslage Westhofen
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt/Der Rat beschließt die Einziehung (Entwidmung) einer Teilfläche des Wegegrundstücks Flurstück 238 der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 25, gemäß § 7 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Bauen und Verkehr	20.11.2007	öffentlich
Rat	27.11.2007	öffentlich

Sachverhalt:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des Wegegrundstücks Flurstück 238 der Gemarkung Neuhückeswagen, Flur 25 (siehe beil. Lageplan), in der Ortslage Westhofen zu verkaufen. Um einen Verkauf vornehmen zu können, ist vorab die Einziehung (Entwidmung) dieser Teilfläche erforderlich.

Hat eine Straße bzw. ein Weg keine Verkehrsbedeutung mehr und ist somit für den allgemeinen, öffentlichen Verkehr entbehrlich, oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vor, soll gemäß § 7 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der derzeit geltenden Fassung die Einziehung vorgenommen werden. Eine Straße bzw. ein Weg ist dann für den allgemeinen Verkehr entbehrlich, wenn nach den Umständen des Einzelfalles kein allgemeines Bedürfnis für die Benutzung mehr vorliegt. Besondere Berücksichtigung müssen die Belange der Anlieger erhalten, denen evtl. durch die einzuziehende Straße bzw. des einzuziehenden Weges die alleinige Erschließung gewährleistet wurde.

Der Teilfläche des vorgenannten Wegegrundstücks kommt keinerlei öffentliche Erschließungswirkung bzw. Verkehrsbedeutung mehr zu, so dass diese für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden ist und gemäß § 7 Absatz 1 StrWG dem öffentlichen Verkehr entzogen werden soll (Einziehung). Durch die Einziehung verliert diese die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges. Die Absicht der Einziehung ist nach § 7 Absatz 4

StrWG mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung zu geben. Nach § 7 Absatz 1 StrWG erfolgt die Einziehung durch Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Thomas Garn

Anlagen:

Lageplan